

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Allgemeines

Mit der Darstellung eines Sondergebietes für Windenergie im Flächennutzungsplan und parallel dazu die Festlegung eines Sondergebietes für Windenergie im Bereich Niederndodeleben werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Repowering der 2 vorhandenen Windenergieanlagen sowie auch der Errichtung einer weiteren Windenergieanlage im Bereich der Gemarkung Niederndodeleben geschaffen.

Für die Darstellung der Sonderbaufläche im Bereich Niederndodeleben Süd-Ost hat sich die Gemeinde an die bereits gegebene Vorprägung durch Windenergieanlagen orientiert. Die vorgesehene energetische Optimierung in diesem Gebiet dient der Reduzierung des CO2- Ausstoßes und wird von der Gemeinde unterstützt. Das besondere öffentliche Interesse des Klimaschutzes wurde für diesen Bereich der Landwirtschaft vorangestellt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte gem. § Abs.3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Südost“ Niederndodeleben.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas zu berücksichtigen. Gem. § 19 BNatSchG und § 4a LG NW sind zu Bauleitplänen landschaftspflegerische Fachbeiträge zu erstellen. Da es sich bei der Durchführung des Planverfahrens zur 3. Änderung um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, wird keine Ausweisung von Ausgleichsflächen erforderlich.

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde im Rahmen der beiden Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Im beigefügten Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen bezogen auf die vorbereitende Bauleitplanung beschrieben. Die Bewertung und Quantifizierung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplanverfahrens.

Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass infolge der Planänderung durch die künftige Vorhaben im Sondergebiet für Windenergie Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Arten und Lebensgemeinschaften zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotope, Klima/Luft und das Schutzgut Mensch sind dagegen vernachlässigbar. Grundsätzliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nicht gegeben. Durch Vermeidungsmaßnahmen gehen von geplanten Vorhaben im WP Niederndodeleben keine erheblichen Beeinträchtigungen aus.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Unter Hinweis auf das zwischenzeitlich in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, welches das Ziel Z 113 des LEP-LSA 2010 aufhebt, stellt die oberste Landesplanungsbehörde fest, dass der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Hohe Börde keine im LEP-LSA 2010 und im REP Magdeburg 2006 festgelegten freiraumstrukturellen oder infrastrukturellen Ziele der Raumordnung entgegen stehen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden u.a. Hinweise

- zum Vorsorgegrundsatz gem. § 1 Abs. 1 BodSchG LSA, dem sparenden und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie der Begrenzung von Bodenversiegelungen auf ein Mindestmaß
- zur ständigen Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn BAB 14. Die Hinweise beziehen sich auch auf Immissionsbelastungen, wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen.
- auf den Erhalt vorhandener externer landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen der Autobahn GmbH im Geltungsbereich sowie unmittelbar angrenzend
- zur Beachtung und Darstellung der Anbauverbotszone (40 m) sowie der Anbaubeschränkungszone (100 m) gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz und der damit verbundenen Anbaubedingungen
- auf die Gewährleistung der Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen und deren besondere Schutzbedürftigkeit, insbesondere auf den Schutz vor Gefahren des Eisabwurfs und den Ausschluss von Störpotentialen, wie z.B. dem sog. Stroboskopeffekt
- zu Sicherung und den Bebauungsbedingungen im Bereich der querenden Hauptleitungen Rohstoffpipeline Rostock - Böhlen (RRB), die Pipeline Stade - Teutschenthal (PST), Ferngasleitungen FGL 102 DN 750 und FGL 67 DN 500 einschließlich Steuerkabel
- auf zahlreiche bekannte archäologische Bodendenkmale (Siedlungen und Gräberfelder vom Neolithikum bis zur Römischen Kaiserzeit) im Umfeld des Änderungsbereichs und damit verbunden auf die Beachtung der Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt, insbesondere auf die §§ 9 Abs.3 und 14 DenkmSchG LSA

vorgetragen.

Die vorgenannten Hinweise der Behörden wurden ausführlich hinweisgebend für die nachfolgenden Planverfahren (Bebauungsplan und Genehmigungsverfahren) in die Begründung übernommen.

Die betroffene Teilfläche der 40 m breiten Anbauverbotszone nach § 9 Bundesfernstraßengesetz innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung ist als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche der mitgeteilten externen Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung ist als Grünfläche dargestellt.

Im Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB haben 3 Bürger Einwände in 2 Stellungnahmen gegen die künftige Darstellung einer Sonderbaufläche erhoben. In den inhaltlich gleichen Schreiben wurde die Beachtung der sogenannten 10H-Regelung (10-fache Anlagenhöhe als Abstand zur Wohnbebauung) angeführt und damit größere Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung gefordert.

Als Gründe für die Einwände wurden u.a. negative Auswirkungen auf die Gesundheit, Angst vor Verlust der Lebensqualität, Existenzängste durch Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Flora und Fauna genannt.

Im Rahmen der Entwurfsauslegung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Einspruch nicht bekräftigt.

Die Einsprüche wurden im Rahmen der abschließenden Abwägung unter Hinweis auf den in § 249 Abs.9 BauGB gesetzlich vorgegebenen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen von 1000 m und den Ergebnissen der Umweltprüfung abgewiesen.

3. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bebauungsplan bildet den ordnenden Rahmen der künftigen Bodennutzung und realisiert die künftigen Entwicklungsvorstellungen für das Gemeindegebiet.

Grundsätzliche Bedenken und Hinweise, die einer Darstellung der Sondergebietsfläche grundsätzlich entgegenstehen und die Darstellung damit ausschließen, wurden von den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

Die vorgetragene Hinweise und Anbaubedingungen sind überwiegend auf die konkrete Vorhabenplanung ausgerichtet und im Rahmen der verbindliche Bauleitplanung zu beachten bzw. abzuwägen.

Grundlegende Abwägungsentscheidungen im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Hohe Börde für den Bereich Niederndodeleben waren nicht zu treffen.

Hohe Börde, Juni 2024



